

Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen

Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Gewährung von finanziellen Hilfen oder geldwerten Leistungen an die nach § 13 Absatz 3 und §§ 19 bis 41 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) anspruchsberechtigten Personen.

1. Förderung der Erziehung in der Familie

1.1. Individuelle Hilfe zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit

Kosten zur Deckung eines sonstigen Bedarfs zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit in der Familie können entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit und der Besonderheit des Einzelfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel voll oder anteilig übernommen werden. Selbsthilfemöglichkeiten sind auszuschöpfen. Voraussetzung für die Gewährung ist eine individuelle Beratung durch den zuständigen Fachdienst.

Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

1.2. Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter mit ihren Kindern (§ 19 SGB VIII)

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen oder zu sorgen haben und in einer geeigneten Wohnform betreut werden, erhalten Leistungen in analoger Anwendung der Ziffer 2 dieser Richtlinien (Heimerziehung).

1.3. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Soweit keine Leistungen anderer vorrangiger Sozialhilfeträger (zum Beispiel Krankenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung) oder keine Tagespflege gewährt werden, werden Kosten für die Betreuung und Versorgung im erforderlichen Umfang und in analoger Anwendung dieser Richtlinien übernommen (Vergütungen für Betreuungspersonen, Haushaltshilfen nach § 38 SGB V oder ähnliches). Die Notwendigkeit und der Umfang der Hilfe sind durch den zuständigen Fachdienst zu begründen.

2. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

2.1. Flexible ambulante Hilfen (§§ 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII, 35 a SGB VIII)

Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, der im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wird, wenn dadurch kostenintensivere Hilfen zur Erziehung verhindert werden können.

Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen Kfz wird für jeden Kilometer **über** einer monatlichen Gesamtfahrstrecke von 50 km (das heißt ab dem 51. km) pauschal 0,20 € pro km erstattet.

2.2. Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfen (§§ 30 und 31 SGB VIII)

Ambulante Fachleistungsstunden als Hilfe nach §§ 30 oder 31 SGB VIII werden in Form einer Kostenübernahme gegenüber externen Leistungsanbietern oder die Übernahme durch Bedienstete der Stadt Plettenberg gewährt. Die Notwendigkeit, Geeignetheit sowie der zeitliche Umfang und die Dauer des Einsatzes sind vom zuständigen Fachdienst im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens zu bestätigen. Die Vergabe einer Leistung an einen externen Anbieter setzt grundsätzlich eine Auswahl unter drei Anbietern voraus.

2.3. Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Für Hilfen nach § 32 SGB VIII in einer von einem Träger der freien Jugendhilfe betriebenen Tagesgruppe werden die nach § 78 a Abs. 1 Ziff. 4a. SGB VIII vereinbarten Entgelte gezahlt.

Findet die Tagesbetreuung in einer geeigneten Pflegefamilie im Sinne von § 32 Satz 2 SGB VIII statt, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgesetzten Gesamtbetrages für die entsprechende Altersstufe.

2.3.1. Sonstige Hilfen außerhalb stationärer Erziehungshilfen

Sonstige erforderliche Hilfen werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, soweit ohne eine Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung nicht erreicht werden könnte. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes.

Im Rahmen „sonstiger Hilfen“ können auch die Kosten für die Teilnahme an einer Freizeit- oder Erholungsmaßnahme im Rahmen einer bereits laufenden Betreuung übernommen werden. Voraussetzung ist, dass durch die Teilnahme an dieser Maßnahme die erzieherische Hilfeleistung fortgesetzt oder ergänzt wird. Der zuständige Fachdienst hat die Notwendigkeit der Hilfe zu begründen.

2.4. Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)

2.4.1. Dauerpflege

2.4.1.1. Gewährung des Pflegegeldes

Die monatliche, laufende Geldleistung für die Unterbringung in dauerhafter Vollzeitpflege wird in Höhe der altersentsprechenden Pauschalbeträge gewährt, wie sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 39 Abs. 5 bis 6 SGB VIII festgelegt werden.

2.4.1.2. Sozialpädagogische Pflege-/Erziehungsstellen

Für Pflegekinder, die in sozialpädagogischen Pflegestellen, („Westfälische Pflegefamilien“ oder sonstige professionelle Pflegestellen) betreut werden, richtet sich der Umfang der Geldleistung nach den besonderen Regelungen oder Vereinbarungen für diese Form der Hilfe.

2.4.1.3. Anhebung des Betrages für die materiellen Aufwendungen

Sofern im Einzelfall ein vom zuständigen Fachdienst begründeter höherer materieller Bedarf besteht, kann der Betrag der materiellen Aufwendungen bis auf das 1,5-fache des dem Alter entsprechenden Betrages angehoben werden.

2.4.1.4. Anhebung der Kosten der Erziehung

Werden durch körperliche Gebrechen, Verhaltensstörungen oder wegen einer vorliegenden Behinderung oder einer ähnlich schwerwiegenden Beeinträchtigung des Pflegekinde besondere erzieherische Anforderungen an die Pflegepersonen gestellt, können die Kosten der Erziehung angemessen bis auf das Doppelte angehoben werden.

2.4.1.5. Zusatzleistungen

Die Kosten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt wurden (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten und andere), können zusätzlich zum Pflegegeld übernommen werden, soweit sie nicht durch andere Kostenträger übernommen werden.

2.4.1.6. Pflegegeldzahlung bei vorübergehender anderweitiger Unterbringung

Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld für die Dauer von 6 Wochen ungekürzt weitergewährt. Ab Beginn der siebten Woche kann die Hilfe den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls angepasst werden. Zum Umfang der Hilfen ist eine Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes einzuholen.

2.4.1.7. Ende der Pflegegeldzahlung

Der Anspruch auf Pflegegeld endet mit dem Ablauf des Tages des planmäßigen Verlassens der Pflegefamilie.

2.4.1.8. Rentenversicherung / Alterssicherung – Erstattung von Beiträgen

Der Pflegeperson bzw. dem überwiegend betreuenden Pflegeelternteil wird die Hälfte der nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Alterssicherung erstattet. Unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder wird höchstens ein monatlicher Betrag in Höhe von 100,-€ erstattet. Der Altersvorsorgevertrag muss für die Alterssicherung geeignet sein.

2.4.1.9. Unfallversicherung – Erstattung von Beiträgen

Die der Pflegeperson bzw. dem überwiegend betreuenden Pflegeelternteil zu erstattenden nachgewiesenen Beiträge zu einer Unfallversicherung sind unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder auf die Pflegeperson. Erstattet wird höchstens ein Versicherungsbeitrag von 88,-€ jährlich.

2.4.1.10. Beihilfen für einmaligen Bedarf

Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann und die Gewährung für die Erreichung der Hilfeziele erforderlich ist.

2.4.1.11. Krankenhilfe

Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei Bedarf im Einzel- fall sichergestellt, wenn das Pflegekind nicht durch die Pflegeeltern versichert werden kann. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Kalenderjahr. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

2.4.1.12. Erstattung von Fahrtkosten

Fahrtkosten aus Anlass der Anbahnung von Pflegeverhältnissen werden in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Kfz wird eine Pauschale in Höhe von 0,20 € pro km erstattet.

Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen während des Pflegeverhältnisses werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen Kfz wird für jeden Kilometer **über** einer monatlichen Gesamtfahrstrecke von 50 km (das heißt ab dem 51. Km) pauschal 0,20 € pro km erstattet.

Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden - wenn im Hilfeplan gefordert- auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen PKWs werden 0,20 € pro km erstattet, soweit die Gesamtfahrstrecke mehr als 50 km beträgt.

2.4.1.13. Kindertagesbetreuung – Erstattung von Elternbeiträgen

Die von den Pflegeeltern zu zahlenden Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen werden auf Antrag erstattet, höchstens jedoch in Höhe des niedrigsten zu zahlenden Beitrages für eine Betreuung im Umfang von 35 Wochenstunden. Elternbeiträge für die Betreuung in einer Hortgruppe der Offenen Ganztagschule sowie die Verpflegung in der Einrichtung werden nicht erstattet.

2.4.1.14. Sonstige Hilfen

Sonstige erforderliche Hilfen werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, soweit sie nicht bereits durch das Pflegegeld abgegolten sind und sofern ohne eine Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung nicht erreicht werden könnte. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme des zuständigen Fachdienstes.

2.4.2. Die Regelungen zur Vollzeitpflege gelten auch für Kinder mit Behinderung in Pflegefamilien in den Fällen des § 54 Absatz 3 SGB XII in Verbindung mit § 10 SGB VIII.

2.5. Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), stationäre Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII)

2.5.1. Laufende Geldleistungen bei stationärer Unterbringung

Für die stationär in Heimeinrichtungen untergebrachten jungen Menschen werden die nach §§ 78 a ff SGB VIII vereinbarten Entgelte für die im Hilfeplan festgelegte Betreuungsform (Klärung, Regelgruppe, sonst. Wohnformen etc.) und Betreuungsintensität gezahlt. Darüber hinaus ist ein Barbetrag (Taschengeld) in Höhe der vom zuständigen Landesministerium festgesetzten Beiträge sowie ein Bekleidungsgeld zu zahlen.

2.5.2. Zusatzleistungen

Kosten für Zusatzleistungen, deren Erforderlichkeit durch das Hilfeplanverfahren bestätigt wurde (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten und anderes) werden zusätzlich zum Entgelt in Form von Fachleistungsstunden oder aufgrund individueller Regelung übernommen, soweit sie nicht durch andere Kostenträger (Krankenversicherung oder andere) getragen werden.

2.5.3. Beihilfen für einmaligen Bedarf

Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.

2.5.4. Krankenhilfe

Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei notwendigem Bedarf im Einzelfall sichergestellt. In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine angemessene freiwillige Versicherung übernommen werden.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Kalenderjahr. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfgewährung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Fachdienst zu begründen.

Für nach § 13 Abs. 3 SGB VIII in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen untergebrachten jungen Menschen gelten die vorstehenden Regelungen (Ziffer 2.5.1 bis 2.5.4) entsprechend.

2.6. Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Leistungen nach § 35 a SGB VIII werden entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendamtes gewährt.

2.7. Sonstige notwendige Hilfen bei stationärer Unterbringung

Soweit ein entsprechender Bedarf durch den zuständigen Fachdienst bestätigt wird, können Kosten entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen werden, falls sie nicht bereits durch das Leistungsentgelt abgegolten sind oder von anderen Stellen übernommen werden.

Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden -wenn im Hilfeplan gefordert- auf Antrag in Höhe der tatsächlichen Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen PKWs werden 0,20 € pro km erstattet, soweit die Gesamtfahrstrecke mehr als 50 km beträgt. Eine Erstattung durch andere Behörden ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Kostenheranziehung

Die Kostenheranziehung erfolgt in Ausführung der §§ 90 ff SGB VIII nach den „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung der zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils geltenden Fassung.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe vom 23.05.2006 außer Kraft.

Anlage zu den Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen

Zusammenfassung der einmaligen Beihilfen nach Ziffern 2.4 und 2.5 der Richtlinien

	Bedarfstatbestand / Beihilfezweck	§ 33 – Vollzeitpflege	§ 34 – Heimerziehung/ sonst. betreute Wohnform
		Zu Ziffer 2.4 der Richtlinien	Zu Ziffer 2.5 der Richtlinien
1.	Bekleidung	<p>Ist bei erstmaliger Aufnahme in die Pflegefamilie keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes eine Beihilfe von bis zu 400 € gewährt werden.</p> <p>Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen bis zur Höhe von 400 € können nur in außergewöhnlichen Fällen bewilligt werden, soweit der Bedarf vom zuständigen Fachdienst bestätigt wird (z. B. bei raschem Wachstum, hohem Verschleiß durch das Verhalten des Minderjährigen).</p>	<p>Es wird die von der zuständigen Stelle festgesetzte monatliche Bekleidungs-pauschale gezahlt.</p> <p>Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes eine Beihilfe von bis zu 400 € gewährt werden.</p> <p>Keine weiteren zusätzlichen Beihilfen.</p>
2.	Einrichtung der Pflegestelle	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes für die Anschaffung von erforderlichen Einrichtungsgegenständen in Höhe von bis zu 770,00 €. Ein Eigentumsvorbehalt kann geltend gemacht werden.</p>	<p>Keine Beihilfe.</p> <p>(Finanzierung über Substanzerhaltungspauschale in Entgeltberechnung)</p>
3.	Ersteinschulung	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag bis zur Höhe von 100,00 €</p>	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag bis zur Höhe von 100,00 €</p>
4.	Klassenfahrten	<p>Für Klassenfahrten und Schullandheimfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen über einen Zeitraum von mindestens 4 Tagen auf vorherigen Antrag 50 % der von den Pflegeeltern zu zahlenden Kosten (ohne Taschengeld).</p>	<p>Für Klassenfahrten im Rahmen der schulischen Bestimmungen auf vorherigen Antrag bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.</p>
5.	Weihnachtsbeihilfe	<p>Beihilfe in Höhe von 80 € ohne Antrag.</p>	<p>Beihilfe in Höhe von 80 € ohne Antrag.</p>
6.	Religiöse Anlässe	<p>Beihilfe auf Antrag in Höhe von 175 bis 225 €</p>	<p>Beihilfe auf Antrag in Höhe von 175 bis 225 €</p>

7.	Schulische Förderung (Nachhilfe)	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag für Nachhilfeunterricht bis zu einer Höhe von 15,00 € pro Zeitstunde (= 11,25 € für 45 Minuten), wenn die Hilfe aus schulischen (das heißt vorliegende Gefährdung, das Klassenziel zu erreichen) und erzieherischen Gründen erforderlich ist.</p> <p>Der zuständige Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.</p>	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag für Nachhilfeunterricht bis zu einer Höhe von 15,00 € pro Zeitstunde (=11,25 € für 45 Minuten), wenn die Hilfe aus schulischen (das heißt vorliegende Gefährdung, das Klassenziel zu erreichen) und erzieherische Gründen erforderlich ist und die Nachhilfe nicht von der Heimeinrichtung selbst oder einem Förderverein geleistet wird.</p> <p>Der zuständige Fachdienst hat unter Vorlage einer Stellungnahme der Schule die Notwendigkeit und den Umfang der Hilfe zu begründen.</p>
8.	Freizeit- und Erholungsmaßnahmen	<p>Beihilfe auf Antrag für Urlaubsreisen mit der Pflegefamilie oder Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für höchstens 21 Tage/Jahr eine Pauschale von 10 € pro Tag.</p>	<p>Grundsätzlich keine Beihilfe.</p> <p>(Finanzierung über Sachkostenthaltungswert in Entgeltberechnung)</p>
9.	Eintritt in das Berufsleben	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes nach tatsächlichem Bedarf durch Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen sind.</p>	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes nach tatsächlichem Bedarf.</p>
10.	Verselbständigung in eigenem Haushalt	<p>Beihilfe auf Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes zur Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung in Höhe von 1.000 bis 1.200 € und Übernahme der Kautions als zinsloses Darlehen ohne Maklerkosten.</p>	<p>Beihilfe auf Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes zur Ersteinrichtung einer eigenen Wohnung in Höhe von 1.000 bis 1.200 € und Übernahme der Kautions als zinsloses Darlehen ohne Maklerkosten.</p>
11.	Schwangerschaft/Geburt	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Umstandskleidung in Höhe von 200 € - bei Geburt eines Kindes für dessen Bedarf (zum Beispiel für die Erstausrüstung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Beschaffung von Kinderwagen und Zubehör) bis zu 250 € 	<p>Beihilfe auf vorherigen Antrag und nach Bestätigung des zuständigen Fachdienstes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Umstandskleidung in Höhe von 200 € - bei Geburt eines Kindes für dessen Bedarf (zum Beispiel für die Erstausrüstung mit Kleidung, Windeln usw. oder für die Beschaffung von Kinderwagen und Zubehör) bis zu 250 €